

Ergebnisprotokoll zur Sitzung des Ortschaftsrates Tannau

Montag, 31.03.2025, 19:00 Uhr

Öffentlich

zu 1 **Überprüfung und Neukalkulation der Abwassergebühren für die Jahre 2025 und 2026**
Vorlage: 045/2025

Empfehlungsbeschluss (einstimmig beschlossen bei 8 Ja-Stimmen):

1. Der dem Gemeinderat vorgelegten Gebührenkalkulation (Anlage 1, Stand März 2025) wird zugestimmt.
2. Die Stadt Tettang beabsichtigt weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung zu erheben.
3. Die Stadt Tettang wählt als Bemessungsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung den Frischwassermaßstab. Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die bebauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.
4. Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse in den Jahren 2025 und 2026 berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die voraussichtlichen Haushaltsplanansätze des Jahres 2025 und die Finanzplanung für das Jahr 2026 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.
5. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In der Gebührenkalkulation wurde die Verzinsung (gerechnet aus einem Mischzinssatz für Fremdkapital und Eigenkapital) in Höhe von 0,99 % berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.
6. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).

Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:

laufende Kosten Mischwasserbeseitigung (Kanalnetz, Sammler, RÜB) 23,1 %
laufende Kosten Schmutzwasserbeseitigung 0 %

laufende Kosten Niederschlagswasserbeseitigung	28,38 %
laufende Kosten Kläranlage	1,25 %
kalkulatorische Kosten Mischwasserbeseitigung	24,0 %
kalkulatorische Kosten Schmutzwasserbeseitigung	0 %
kalkulatorische Kosten Niederschlagswasserbeseitigung	50,0 %
kalkulatorische Kosten Kläranlage	5,0 %

7. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.
8. In den Jahren 2025 und 2026 erfolgt der Ausgleich folgender Vorjahresergebnisse (vgl. Anlage 8 der Kalkulation):

Schmutzwasserbeseitigung

2025:

Teilbetrag (53.101,54 €) der Kostenüberdeckung des Kalkulationszeitraumes 2021/2022,

Teilbetrag (120.000,00 €) der Kostenüberdeckung des Jahres 2023,

2026:

Restbetrag (53.101,54 €) der Kostenüberdeckung des Kalkulationszeitraumes 2021/2022,

Restbetrag (19.683,08 €) der Kostenüberdeckung des Jahres 2023,

Niederschlagswasserbeseitigung

2025:

Teilbetrag (52.955,86 €) der Kostenüberdeckung des Kalkulationszeitraumes 2021/2022,

Teilbetrag (47.067,28 €) der Kostenunterdeckung des Jahres 2023,

2026:

Restbetrag (52.955,86 €) der Kostenüberdeckung des Kalkulationszeitraumes 2021/2022,

Restbetrag (47.067,28 €) der Kostenunterdeckung des Jahres 2023.

9. Folgende Änderungssatzung wird beschlossen:

Satzung

Zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 30.09.2020.

Auf Grund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2,8 Abs. 2,11,13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Tettanang am 7.04.2025 folgende Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) beschlossen:

§ 43
Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitung nach § 38 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Schmutzwasser ab dem 01.01.2025 € 2,46
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 3) beträgt je m² der nach § 41 Abs.2 bis 5 gewichtete versiegelte Flächen ab dem 01.01.2025 € 0,32

§ 51
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO der aktuell gültigen Fassung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein Dritter die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt! Tettang, den 8.04.2025

Regine Rist, Bürgermeisterin

10. Die Änderungssatzung ist öffentlich bekannt zu machen.
11. Die Änderungssatzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 4 Abs. 3 GemO anzuzeigen.

zu 2 **Mitteilungen und Anfragen**

- Straßenbeleuchtung

Die Reklamation zur Straßenbeleuchtung in Tannau habe er weitergegeben, berichtet der Ortsvorsteher. Der Elektriker kümmere sich darum.

- Sauter-Areal

Entlang des abgerissenen Sauter-Areals in Obereisenbach wachsen die Büsche in den Gehweg rein, wird aus der Mitte des Gremiums erklärt. Außerdem liege noch der Rollsplit vom Winter auf dem Gehweg. Das sei eine Gefahrenstelle für Fußgänger. Er fragt, wer für die Pflege des Gehwegs zuständig ist.

Dafür wäre Frau Sauter als Grundstücksbesitzerin zuständig, aber sie wohne gar nicht mehr in Obereisenbach, antwortet der Ortsvorsteher. Sie müsste sich eigentlich darum kümmern. Er werde versuchen, Frau Sauter zu erreichen.

Wenn man vom Friedhof kommt und auf die Straße rausfährt, dann sehe man aufgrund der Büsche schlecht auf die Straße, wird aus der Mitte des Gremiums angemerkt.

Die Mitteilungen und Anfragen wurden zur Kenntnis genommen.